

# Gülleabnahmevertrag

Abgeber: \_\_\_\_\_

Abnehmer: \_\_\_\_\_

vereinbaren folgenden Vertrag (zutreffendes jeweils ankreuzen!):

1. Der Abgeber verpflichtet sich, jährlich \_\_\_\_ m<sup>3</sup> Schweinegülle, \_\_\_\_ m<sup>3</sup> Rindergülle, \_\_\_\_ m<sup>3</sup> Geflügelgülle, \_\_\_\_ m<sup>3</sup> \_\_\_\_\_ dem Abnehmer anzubieten.
2. Der Abnehmer verpflichtet sich zur Abnahme der angebotenen Gülle.
3.  Der Abnehmer holt die Gülle bei dem Abgeber ab.  
 Der Abgeber bringt die Gülle an die vom Abnehmer bestimmte Stelle und bringt sie nach Weisung des Abnehmers ordnungsgemäß auf.
4. Für die Abnahme zahlt  der Abnehmer dem Abgeber \_\_\_\_\_ €/m<sup>3</sup>,  der Abgeber dem Abnehmer \_\_\_\_\_ €/m<sup>3</sup> und zwar binnen 1 Woche nach Abnahme.
5. Die Abnahme erfolgt im Jahr  einmal oder \_\_\_\_\_ über das Jahr verteilt in den von den Vertragsbeteiligten jeweils zu Beginn des Jahres spätestens bis 31. Januar) abgesprochenen Zeiten und Mengen  
kontinuierlich \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>  
vierteljährlich \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>
6. Der Abgeber gewährleistet eine gut durchmischte Gülle.  
Ein durchschnittlicher Nährstoffgehalt und ein Trockensubstanzgehalt von ca. \_\_\_\_\_ %  
 wird gewährleistet.  wird nicht gewährleistet.
7. Der Vertrag wird für die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren geschlossen.  
Wird er nicht von einem Vertragspartner drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt, so verlängert er sich um jeweils 1 Jahr.
8. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund auch vor dem vereinbarten Vertragsende fristlos gekündigt werden (§ 723 BGB).
9. Besondere Vereinbarungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift